



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

79|1|00028

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38640
Telefax: (+43 1) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/020/355/2023/R-3
Magistrat der Stadt Wien

Wien, 30.01.2023

Herrn
Mag. Christian-Andre Weinberger
Starchantgasse 17/7
1160 Wien
RSb

Bezug: MA 21A-SN 45907-2019-61,

Im Hinblick auf die außerordentliche Revision des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 21-A, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 28.11.2022, GZ: VGW-101/020/8390/2022/E-2, übermittelt das Verwaltungsgericht Wien gemäß § 30a Abs. 7 VwGG die Revisionschrift samt Beilagen zur Kenntnisnahme.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Schopf
Richter

Beilage:
Revisionschrift samt Beilagen

I. außerordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 B-VG

1. Sachverhaltsdarstellung:

Der Revisionswerber führte in den Jahren 2018 und 2019 ein Flächenwidmungsverfahren zu Plan Nr. 8197 durch. Im Zuge dessen wurden dem Revisionswerber u.a. folgende von Dritten beauftragte Studien bzw. Gutachten von Sachverständigen vorgelegt:

- Studie „Gallitzinstraße 8-16 – Naturschutzfachliches Screening“ (LAND IN SICHT; DI Proksch, Juli 2017)
- „Verkehrsuntersuchung Wohnbebauung Gallitzinstraße 8-16 1160 Wien“ von Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH vom 06.12.2016
- Studie „Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnis der Begehung vom 3.5.2018“ (AVL, DI Wrbk, Mai 2018)
- Studie „Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz“ (LAND IN SICHT, DI Proksch 05.08.2018).

Mit Schreiben vom 17.12.2019 richtete die mitbeteiligte Partei unter Berufung auf das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG), BGBl Nr 495/1993 idF BGBl I Nr 74/2018 und Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Wiener Umweltinformationsgesetz – Wr UIG) LGBl Nr 15/2001 idF LGBl Nr 62/2018 ein Auskunftersuchen an den Revisionswerber. Die mitbeteiligte Partei führte aus, dass im Rahmen dieses Flächenwidmungsplanverfahrens mehrere umwelttechnische gutachtenähnliche Berichte erstellt wurden, deren Inhalt jedoch nicht veröffentlicht wurden. Sie bezog sich auf

- die Studie „Gallitzinstraße 8-16 – Naturschutzfachliches Screening“ (LAND IN SICHT; DI Proksch, Juli 2017)
- die Studie „Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnis der Begehung vom 3.5.2018“ (AVL, DI Wrbk, Mai 2018)
- die Studie „Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz“ (LAND IN SICHT, DI Proksch 05.08.2018).

Die mitbeteiligte Partei beantragte die vollständige Einsicht in diese bzw. die Übermittlung der genannten Berichte sowie um Übermittlung des hydrologischen Gutachtens und des Verkehrsgutachtens.

Mit Schreiben vom 27.01.2020 beantwortete der Revisionswerber das Ersuchen der mitbeteiligten Partei, übermittelte den Umweltbericht und fasste die wesentlichen Schlussfolgerungen in den verschiedenen von Sachverständigen erstellten Dokumente zusammen.

Mit Bescheid vom 22.04.2020, GZ 45907-2019-16 sprach der Revisionswerber aus, dass die begehrten Umweltinformationen in der begehrten Form (Unterlagen bzw. Gutachten) nicht erteilt werden und begründete dies insbesondere auf den Ablehnungsgrund des Schutzes von geistigem Eigentum. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde der mitbeteiligten Partei wurde seitens des Verwaltungsgerichts Wien mit Erkenntnis vom 12.10.2020, VWG-101/020/6468/2020-13, ab- bzw.

hinsichtlich des hydrologischen Gutachtens zurückgewiesen. Aufgrund der dagegen erhobenen ordentlichen Revision der nun mitbeteiligten Partei hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien, soweit es sich auf die Abweisung bezog, auf. Im Umfang der Zurückweisung der Beschwerde wurde die Revision gegen das Erkenntnis zurückgewiesen (VwGH 09.06.2022, Ro 2021/05/0014). Der Verwaltungsgerichtshof sprach aus, dass im fortzusetzenden Verfahren eine Aussage darüber zu treffen ist, ob die begehrten Umweltinformationen unter § 4 Abs 2 Wr. UIG fallen und somit jedenfalls frei zugänglich wären. Wäre dies der Fall, bliebe kein Raum für eine Interessenabwägung nach § 6 Abs 2 Z 5 und Abs 4 Wr UIG.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht Wien der Beschwerde der mitbeteiligten Partei im fortgesetzten Verfahren ohne weitere Ermittlungsschritte statt, hob den angefochtenen Bescheid auf und stellte fest, dass der Revisionswerber die Informationen im begehrten Ausmaß zu erteilen habe.

Das Verwaltungsgericht Wien traf u.a. die Feststellung, dass die im Antrag angesprochenen Unterlagen (Gutachten) nicht veröffentlicht wurden und ihre Erstellung nicht im behördlichen Auftrag erfolgte, gab auszugsweise den Inhalt der Gutachten wieder, wobei es ausführte, dass diese teilweise Fotografien mit erkennbaren persönlichen Daten (etwa Kennzeichen), Abbildungen von nicht unkenntlich gemachten Personen sowie Aufnahmen vom Zustand auf Privatgrundstücken enthielten. Den zu gewährenden Zugang zu den Informationen begründete es damit, dass Umweltinformationen in den erwähnten Dokumenten enthalten wären. Daher stehe der mitbeteiligten Partei als natürliche Person grundsätzlich eine entsprechende Auskunft bzw. das Recht auf Ausfolgung der bei dem Revisionswerber aufliegenden Umweltinformationen zu.

Die Studien „Gallitzinstraße 8-16 – Naturschutzfachliches Screening“ (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017), „Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz“ (LAND IN SICHT, DI Proksch, 05.08.2018) und „Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 03.05.2018“ (AVL, DI Wrba, Mai 2018) würden Umweltinformationen im Sinne der § 4 Abs 2 Z 1 und § 5 UIG enthalten. Daher bestehe freier Zugang zu den unterliegenden Umweltinformationen. Eine Interessenabwägung komme nicht in Betracht. Zwar würden die Studien zum Teil nur Messwerte enthalten, um die daraus gezogenen Schlussfolgerungen aber verstehen zu können, bedürfe es auch der Kenntnis dieser Messwerte, weshalb sämtliche Erhebungen, Erhebungsergebnisse und Schlussfolgerungen mit Bezug auf das geplante Wohnbauvorhaben als Umweltdaten anzusehen seien, die grundsätzlich einer Umweltinformationspflicht unterlägen.

Die „Verkehrsuntersuchung Wohnbebauung Gallitzinstraße 8-16 1160 Wien“ vom 06.12.2016 erfülle keinen der Tatbestände des § 4 Abs 2 Wr UIG. Diesbezüglich sei eine Interessenabwägung durchzuführen. Nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts Wien liege ein Werk vor, das dem Urheberrechtsschutz unterliege. Die durchzuführende Interessenabwägung habe allerdings zu Gunsten der mitbeteiligten Partei auszufallen; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausnahmebestimmungen im Rahmen der Interessenabwägung restriktiv zu interpretieren und nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Umweltinformationen so umfassend wie möglich zugänglich zu machen seien. Ferner zeige das Vorbringen der mitbeteiligten Partei ein allgemeines Interesse und eine konkrete Problemstellung auf. Auch datiere das Werk aus dem Jahr 2016, weshalb die enthaltenen Erhebungen und die daraus gezogenen Schlüsse nicht mehr als aktuell anzusehen seien. Ein Eingriff in den Datenschutz durch Ersichtlichkeit von amtlichen Kennzeichen von

Kraftfahrzeugen sowie von Personen auf den im Werk befindlichen Fotos sei mangels Zuordnung durch Datum und Uhrzeit nicht zu erkennen.

2. Rechtzeitigkeit:

Das angefochtene Erkenntnis wurde dem Revisionswerber am 02.12.2022 zugestellt. Die Revision ist daher gemäß § 26 Abs 1 Z 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG, BGBl Nr 10/1985 idF BGBl I Nr 109/2021 rechtzeitig.

3. Umfang der Anfechtung:

Der Revisionswerber ficht das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 28.11.2022, VGW-101/020/8390/2022/E-2 zur Gänze wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften an.

4. Begründung der Zulässigkeit der Revision

Entgegen dem den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 34 Abs 1 VwGG nicht bindenden Ausspruch des Verwaltungsgerichts Wien in Spruchpunkt II. seines Erkenntnisses zur Unzulässigkeit der Revision gemäß § 25a Abs 1 VwGG liegt aus den folgenden Gründen eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Verständnis des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

4.1. Fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs

4.1.1. Rechtsprechung zur rechtmäßigen spruchgemäßen Feststellung fehlt

Nach dem Spruch des angefochtenen Erkenntnisses wird „der angefochtene Bescheid behoben und festgestellt, dass der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 21-A die Informationen im beehrten Ausmaß zu erteilen hat.“

§ 5 Abs 4 Wr UIG sieht vor, dass die Umweltinformationen „mitzuteilen“ sind. Nur dann, wenn die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im beehrten Umfang mitgeteilt werden, ist ein Bescheid zu erlassen (§ 9 Abs 1 Wr UIG).

Es liegt keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Festlegung der Art der Mitteilung von Umweltinformationen durch ein Verwaltungsgericht und sohin zur Frage vor, was „Sache“ des Beschwerdeverfahrens im Bereich der Umweltinformationen ist; was demnach der Inhalt des Spruchs eines Erkenntnisses ist, mit dem das Verwaltungsgericht Wien eine Beschwerde gegen einen auf § 9 Wr UIG gestützten Bescheid meritorisch erledigt und dabei von einer Mitteilungsverpflichtung iSd § 5 Abs 4 Wr UIG ausgeht. Es liegt weiters keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den vergleichbaren Bestimmungen im UIG des Bundes und der anderen Bundesländer vor.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis weicht das Verwaltungsgericht Wien jedenfalls von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes (Bundesgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl Nr 287/1987 idF BGBl I Nr 158/19989) und der Länder ab, die eine mit dem Wr UIG insoweit vergleichbare Verpflichtung zur

Auskunft (zB § 1 Abs 1 Gesetz über die Auskunftspflicht (Wiener Auskunftspflichtgesetz), LGBl Nr 22/2013) und im Fall der Verweigerung zur Bescheiderlassung normieren (§ 4 Wr Auskunftspflichtgesetz).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den Auskunftspflichtgesetzen ist ein Verwaltungsgericht lediglich zur spruchmäßigen Feststellung befugt, dass eine mit einem Auskunftsbegehren befasste Behörde eine Auskunft zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Eine Auskunft selbst kann jedoch nicht Gegenstand der in der Sache zu treffenden Spruchs des Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts sein (VwGH 05.10.2021, Ra 2020/03/0120). „Sache“ des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist daher alleine die Frage, ob die mit einem Auskunftsbegehren befasste belangte Behörde eine Auskunft zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat (VwGH 28.06.2021, Ro 2021/11/0005). Implizit hat der Verwaltungsgerichtshof bereits die sinngemäße Anwendung dieser Rechtsprechung für das Gesetz vom 19. April 2005, mit dem der Zugang zu Informationen über die Umwelt in der Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz – StUIG), LGBl Nr 65/2005, idF LGBl Nr 61/2017 gebilligt, indem er im Erkenntnis vom 19.12.2019, Ra 2018/07/0454, den Ausspruch des Landesverwaltungsgerichts Steiermark, dass die Erteilung der Umweltinformation zu Unrecht verweigert worden sei, nicht beanstandet hat. Von diesem Erkenntnis und der zuvor angeführten Rechtsprechung zu den Auskunftspflichtgesetzen weicht der Spruch im angefochtenen Erkenntnis ab, weil er einen formal in eine Feststellung gekleideten Befehl an die Verwaltungsbehörde enthält, näher bezeichnete Informationen mitzuteilen.

Dass die Rechtslage nicht eindeutig ist, zeigt die unterschiedliche Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte:

Während das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls wie das Landesverwaltungsgericht Steiermark ausspricht, dass die die Erteilung einer Umweltinformation zu Unrecht verweigert wurde (BVwG 05.10.2020, W270 2229750-1, BVwG 06.05.2020, W127 2007978-1), erlassen andere Verwaltungsgerichte mit dem angefochtenen Erkenntnis vergleichbare Befehle: So hat das Landesverwaltungsgericht Tirol die belangte Behörde „aufgefordert“, näher bezeichnete Umweltinformationen binnen einer bestimmten Frist „mitzuteilen“ (LVwG Tirol 04.04.2022, LVwG-2021/42/0957-5, LVwG Tirol 28.02.2022, LVwG-2022/35/0272-2), seitens Verwaltungsgerichts Wien wird auch in anderen Erkenntnissen „festgestellt“, dass näher bezeichnete Informationen „mitzuteilen“ sind (VGW 29.08.2022, VGW-101/032/8606/2022) und seitens des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich wird „festgestellt“, dass Dokumente „zu übermitteln“ sind (LVwG NÖ 15.02.2022, LVwG-AV-2118/001-2021).

4.1.2. Fehlende Rechtsprechung zur Interessenabwägung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe von Umweltinformationen und den Rechten an geistigem Eigentum

In Hinblick auf die Verkehrsuntersuchung hat das Verwaltungsgericht Wien in Entsprechung der Vorgaben des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs vom 09.06.2022, Ro 2021/05/0014, eine Interessenabwägung durchgeführt. Es führt aus, dass die mitbeteiligte Partei allgemeine Interessen und konkrete Problemstellungen aufgezeigt habe. Demgegenüber seien die Ausnahmebestimmungen, gegenständlich Datenschutz und Rechte an geistigem Eigentum, restriktiv zu interpretieren. Bei dieser Untersuchung stehe die Datenerhebung und nicht eine darauf gestützte wissenschaftliche Erhebung im Vordergrund. Außerdem datiere das Werk aus dem Jahr 2016,

weshalb die Erhebungen und die daraus gezogenen Schlüsse nicht mehr aktuell seien. Demgegenüber sei das öffentliche Interesse an einer allgemeinen Zugänglichkeit der Erhebungen und Schlussfolgerungen unter Bedachtnahme auf die Umwelt- und besonders Klimaproblematik gestiegen und jedenfalls als überwiegend anzusehen.

Gegenständlich liegt noch keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu den bei der Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe von Umweltinformationen und Rechten an geistigem Eigentum gemäß § 6 Abs 2 Z 5 Wr UIG einzubeziehenden Umständen vor.

Insbesondere fehlt Rechtsprechung zur Frage, welche Auswirkung das Alter von sachverständigen Werken (nach den Feststellungen erfolgte die Verfassung des Verkehrsgutachtens im Jahr 2016) und der Umstand, dass diese bisher nicht veröffentlicht wurden (vgl die oben wiedergegebene Feststellung), insbesondere vor dem Hintergrund der Schutzdauer (§ 60 Abs 1 UrhG) und des Verbreitungsrechts (§ 16 Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl Nr 111/1936 idF BGBl I Nr 244/2021), auf die Interessenabwägung haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, Amtsblatt vom 14/02/2003 S 0026 - 0032 offenkundig bei der Gewichtung der in Art 4 Abs 2 angeführten Tatbestände im Rahmen der Interessensabwägung differenziert. So dürfen die Mitgliedstaaten nur aufgrund der in den lit a), d), f), g) und h) genannten Ausnahmetatbeständen nicht vorsehen, dass ein Antrag abgelehnt werden kann, wenn er sich auf Informationen über Emissionen in die Umwelt bezieht. Diese Einschränkung ist für den Art 4 Abs 2 lit e der Richtlinie 2003/4/EG, der mit § 6 Abs 2 Z 5 Wr UIG umgesetzt wurde, nicht vorgesehen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Ausnahme des Art 4 Abs 1 lit e der Richtlinie 2003/4/EG, wonach ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt werden kann, wenn er interne Mitteilungen betrifft (wobei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe dieser Information zu berücksichtigen ist), sind die seit der Erstellung dieser Mitteilung vergangene Zeit und die in der Mitteilung enthaltenen Informationen zu berücksichtigen (EuGH 20.01.2021, C-619/19, Rn 64). Allerdings fehlt Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Frage, ob diese Erwägungen auch für Art 4 Abs 2 lit e der Richtlinie 2003/4/EG, umgesetzt in § 6 Abs 2 Z 5 Wr UIG, anwendbar sind.

Das rechtliche Schicksal der gegenständlichen Revision hängt davon ab, ob der urheberrechtliche Schutz von sachverständigen Werken durch die (allenfalls) auf Grundlage des Wr UIG vorgesehenen Mitteilungspflichten durchbrochen wird.

4.1.3. Pauschale Einordnung von Studien als „Umweltinformationen“

Das Verwaltungsgericht Wien hält in der Begründung fest, dass die im Antrag angesprochenen Unterlagen (Studien und Gutachten) Informationen über die Umwelt enthalten (Seite 7 des angefochtenen Erkenntnisses). In Folge argumentiert das Verwaltungsgericht Wien, dass die Studien „Gallitzinstraße 8-16 – Naturschutzfachliches Screening“, „Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnis der Begehung vom 3.5.2018“ und „Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz“ die Tatbestände der Z 1 und 5 des § 4 Abs 2 Wr UIG erfüllen

und deshalb, der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofs im Erkenntnis in dieser Sache folgend, keine Interessensabwägung vorzunehmen und in diesem Umfang der Beschwerde stattzugeben sei.

Nach dem Spruch des angefochtenen Erkenntnisses wäre entsprechend dem Antrag der mitbeteiligten Partei dieser die vollständige Einsicht in die genannten Studien zu gewähren bzw. deren Übermittlung vorzunehmen.

Entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts Wien folgt aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 09.06.2022, Ro 2021/05/0014, lediglich, dass bei den Umweltinformationen iSd § 4 Abs 2 Wr UIG keine Interessensabwägung vorzunehmen ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch weder in diesem Erkenntnis noch in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Frage Stellung genommen, ob in dem Fall, in dem Gutachten (Studien) von Dritten erstellt wurden, die Umweltinformationen iSd § 4 Abs 2 Wr UIG enthalten, diese gesamthaft zur Verfügung zu stellen sind.

Aus der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass die „eigentlichen Unterlagen“ nicht selbst als Umweltinformationen anzusehen sind, sondern nur solche Informationen enthalten (können). Folglich ist zwischen Umweltinformationen und Dokumenten (Aktenbestandteilen) bzw. Unterlagen, die Umweltinformationen enthalten, zu differenzieren (VwGH 25.05.2016, Ra 2015/10/0104).

Nun trifft es zwar zu, dass nach der Rechtsprechung auch etwa Berichte Umweltinformationen sein können (VwGH 29.05.2008, 2006/07/0083; 17.12.2008, 2004/03/0167). Die vom Verwaltungsgericht Wien daraus gezogene Schlussfolgerung, dass derartige Dokumente, wenn sie Umweltinformationen iSd § 4 Abs 2 Wr UIG enthalten, keinen Verbreitungsbeschränkungen unterliegen, wurde weder in der Rechtsprechung geklärt und würde auch der Richtlinie widersprechen. Ausweislich der Gesetzesmaterialien zur UIG-Novelle 2004 wurde der unbedingte Zugang zu diesen Umweltinformationen deshalb gewährt, weil „sie entweder an frei zugänglichen Orten von jedermann erhoben werden können oder weil sie aufgrund ihrer Datenqualität keinen Rückschluss auf Daten bestimmter oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbarer Betroffener ermöglichen“ (RV zu § 4 641 BgI NR 22. GP). Dies unterstreicht, dass der Gesetzgeber bei Dokumenten, die Umweltinformationen iSd § 4 Abs 2 Wr UIG enthalten, nicht den Zugang zum gesamten Dokument ohne Interessensabwägung normieren wollte, sondern nur zu jenen Teilen, die solche Umweltinformationen enthalten, die von jedermann erhoben werden können und keine Rückschlüsse auf bestimmbare Betroffene ermöglichen. Außerdem normiert Art 4 Abs 4 der Richtlinie 2003/4/EG, dass Umweltinformationen, zu denen Zugang beantragt wurde, auszugsweise zugänglich zu machen sind, sofern es möglich ist, unter die Ausnahmebestimmungen von Absatz 1 Buchstaben d) und e) oder Absatz 2 fallende Informationen von den anderen beantragten Informationen zu trennen. Die Gegen Ausnahme in Art 4 Abs 2 leg cit vorletzter Unterabsatz hinsichtlich Emissionen bezieht sich dabei nicht auf die Ausnahme nach Art 4 Abs 2 lit e leg cit betreffend Rechte am geistigen Eigentum.

Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Wien, dass die Studien Empfehlungen zur Lebensraumgestaltung, hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und der Flächennutzung enthalten (Seite 28), die nicht unter die Umweltinformation nach § 4 Abs 2 Wr UIG subsumierbar sind und es sich dabei auch nicht um Umweltinformationen handelt, die von jedermann erhoben werden können. Bei einem engeren Verständnis der ohne Interessensabwägung zur Verfügung zu stellenden Umweltinformationen hätte das Verwaltungsgericht Wien bei den Studien hinsichtlich der Teile, die

Empfehlungen enthalten, zunächst eine Interessensabwägung iSd § 6 Abs 2 Wr UIG vornehmen müssen und bei Überwiegen der Interessen am Schutz des geistigen Eigentums in der Folge prüfen müssen, ob Teile der Studien zur Verfügung zu stellen sind.

4.2. Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs

4.2.1. Nichtbeachtung des Grundsatzes der res iudicata hinsichtlich des hydrologischen Gutachtens

Das Verwaltungsgericht Wien hat den angefochtenen Bescheid behoben und ausgesprochen, dass der Revisionswerber die Informationen „im begehrten Ausmaß“ zu erteilen habe.

Mit diesem Ausspruch weicht es von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den Wirkungen von verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen ab, wonach über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in merito entschieden werden darf (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen. Zudem folgt aus dem Gedanken der materiellen Rechtskraft grundsätzlich eine Bindungswirkung an eine behördliche Entscheidung (VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0078; 24.5.2016, Ra 2016/03/0050).

Das Verwaltungsgericht Wien hat in Verkennung des Wiederholungsverbotes nicht beachtet, dass es in der Sache bereits mit seinem Erkenntnis vom 12.10.2020, VGW-101/020/6468/2020-13, den Antrag der mitbeteiligten Partei, soweit er auf das hydrologischen Gutachten bezog, zurückgewiesen hat und dieses Erkenntnis im Umfang der Zurückweisung vom Verwaltungsgerichtshof nicht aufgehoben wurde. Einer neuerlichen Entscheidung in diesem Umfang durch das angefochtene Erkenntnis steht daher das Prozesshindernis der entschiedenen Sache entgegen.

4.2.2. Abweichung von der Rechtsprechung zum Schutz personenbezogener Daten

In Hinblick auf die Verkehrsuntersuchung hat das Verwaltungsgericht Wien im Rahmen der erwähnten Interessensabwägung zum Datenschutz zunächst ausgeführt, dass auf den dem Werk beigefügten Fotos Kennzeichen von Fahrzeugen sowie private Personen zu sehen sind (Seite 31 des angefochtenen Erkenntnisses), dann aber festgehalten, dass ein Eingriff in den Datenschutz durch Ersichtlichkeit von amtlichen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie von Personen auf dem Werk angeführten Fotos mangels Zuordnung durch Datum und Uhrzeit nicht zu erkennen sei. Außerdem veröffentliche auch der Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien derartige Fotos auf seiner Website (Seite 32 des angefochtenen Erkenntnisses).

Das Verwaltungsgericht Wien weicht mit dieser Begründung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Vorliegen personenbezogener Daten und zum Geheimhaltungsschutz bei personenbezogenen Daten ab.

Aus den oben wiedergegebenen Ausführungen im angefochtenen Erkenntnis geht nämlich hervor, dass das Verwaltungsgericht Wien bei den Fotos und Kennzeichentafeln das Vorliegen personenbezogener Daten schlechthin verneint, weil es den Eingriff in den Datenschutz mangels Zuordnung durch Datum und Uhrzeit und aufgrund des Umstandes, dass derartige Fotos veröffentlicht würden, verneint.

Dies widerspricht aber der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Vorliegen personenbezogener Daten. Für diese reicht es hin, dass eine (natürliche) Person identifizierbar ist (VwGH 14.12.2021, Ro 2021/04/0007). Dass dies bei Fotografien von Personen der Fall ist, liegt auf der Hand (vgl etwa VwGH 28.03.2011, 2010/17/0170) und ist bei Kennzeichentafeln aufgrund der

Verknüpfung der Kennzeichen mit den Zulassungsbesitzer*innen in der Zulassungsevidenz gemäß § 47 Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG. 1967), BGBl Nr 267/1967 idF BGBl I Nr 62/2022 evident. Auf eine weitere Zuordnung durch Datum oder Uhrzeit kommt es für die Einordnung dieser Daten als personenbezogene Daten nicht an. Folglich liegt entgegen der Rechtsansicht ein „Eingriff in den Datenschutz“, verstanden als ein Eingriff in den Geheimhaltungsanspruch nach § 1 Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl I Nr 165/1999 idF BGBl I Nr 148/2021 durch die Erteilung der begehrten Umweltinformation vor. Dass gerade die Daten der betroffenen Personen nicht dem Geheimhaltungsverbot unterliegen, weil sie – etwa durch Veröffentlichung durch den Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien – allgemein verfügbar sind, hat das Verwaltungsgericht Wien nicht festgestellt.

Infolge der von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweichend beurteilten Frage zum Vorliegen personenbezogener Daten hat das Verwaltungsgericht Wien die nach § 6 Abs 2 Z 3 Wr UIG gebotenen Interessensabwägung unterlassen.

Selbst wenn die oben angeführten Ausführungen im gegenständlichen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien als eine Interessensabwägung zu deuten wären, liegt keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor, nach welchen Kriterien bei Fotos von (natürlichen) Personen und Kennzeichentafeln (die auch natürlichen Personen zuordenbar sein können) die Interessensabwägung iSd § 6 Abs 2 Wr UIG vorzunehmen ist und ob bereits das Fehlen ergänzender Informationen über den Zeitpunkt der Aufnahmen die Geheimhaltungsinteressen so weit in den Hintergrund treten lassen, dass die betroffenen Personen die Erteilung der Umweltinformationen dulden müssen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang bisher lediglich judiziert, dass im Fall der Mitteilung von Umweltinformationen bei der vorzunehmenden Interessenabwägung aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen resultierende Interessen mitzuberücksichtigen sind. Dabei folge aus § 1 DSG, dass jedermann, irrsbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, wobei das Bestehen eines solchen Interesses ausgeschlossen ist, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind (VwGH 25.09.2019, Ra 2019/05/0078).

Das rechtliche Schicksal der gegenständlichen Revision hängt von dieser Rechtsfrage ab, weil das Verwaltungsgericht Wien die Verpflichtung zur Erteilung der Umweltinformation im beantragten Umfang auch darauf stützt, dass ein Eingriff in den Datenschutz nicht zu erkennen sei.

4.2.3. Keine Prüfung der Trennung von Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen

Nach der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts Wien fällt die Interessenabwägung in Hinblick auf die Verkehrsuntersuchung zu Gunsten der mitbeteiligten Partei aus. Das Verwaltungsgericht folgert daraus, dass der Beschwerde der mitbeteiligten Partei stattzugeben war. Es setzt sich aber nicht näher mit der Frage auseinander, ob die Verkehrsuntersuchung Informationen enthält, die im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmungen der Geheimhaltung unterliegen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Wien sind Behörden nur zur Herausgabe von Informationen, denen Mitteilungsschranken entgegenstehen, verpflichtet, wenn die Informationen, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, von den übrigen geheim zu haltenden Informationen getrennt oder ausgesondert werden können. Ein aktives Tätigwerden und Verändern der vorhandenen Informationen durch die Vornahme von „simplen Schwärzungen“ geheim zu haltender Daten ist hingegen nicht vorgesehen. Entscheidend für die Verpflichtung zur Bekanntgabe ist allein die von vornherein gegebene Trennbarkeit der vertraulichen und geheimen Daten von den Daten, denen keine Mitteilungsschranken entgegenstehen. Ist eine Aussonderung oder Trennung von Informationen, die der Geheimhaltung nicht unterliegen, von den übrigen geheim zu haltenden Informationen nicht möglich, dann besteht keine Verpflichtung zu einer auch nur auszugsweisen Herausgabe von Umweltinformationen (VwGH 24.05.2018, Ra 2018/07/0346, VwGH 25.09.2019, Ra 2019/05/0078). Da das Verwaltungsgericht Wien die Trennbarkeit von geheimen und nicht geheimen Informationen nicht geprüft hat, weicht es von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH 20.01.2021, C-619/19, Rn 66) ab.

Im Fall der Nichttrennbarkeit besteht aber keine Verpflichtung zur Herausgabe von Umweltinformationen.

5. Die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sich auf folgende Punkte:

5.1. Spruch des Erkenntnisses ist rechtswidrig

5.1.1. Feststellung des Verwaltungsgerichts findet keine gesetzliche Deckung

Nach dem Spruch des angefochtenen Erkenntnisses wird „der angefochtene Bescheid behoben und festgestellt, dass der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 21-A die Informationen im begehrten Ausmaß zu erteilen hat.“

Dieser Spruch findet im Wr UIG allerdings keine Deckung. § 5 Abs 4 Wr UIG sieht vor, dass die Umweltinformationen „mitzuteilen“ sind. Dabei handelt es sich um Realakte (bspw BVwG 27.05.2022, W113 2254514-1, BVwG 05.10.2020, W270 2229750-1). Nur dann, wenn die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, ist ein Bescheid zu erlassen (§ 9 Abs 1 Wr UIG). Diese Regelung ist inhaltlich mit jener des Auskunftspflichtgesetzes des Bundes vergleichbar. Das Auskunftspflichtgesetz regelt, dass die betroffenen Organe über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte „erteilen“ müssen (§ 1 Abs 1 Auskunftspflichtgesetz). Wird die Auskunft nicht erteilt, ist hierüber ein Bescheid zu erlassen (§ 4 Auskunftspflichtgesetz).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den Auskunftspflichtgesetzen kommt der erteilten Auskunft kein Bescheidcharakter zu, sondern handelt es sich um eine bloße Wissenserklärung (gleiches gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch für Umweltinformationen, siehe dazu bspw BVwG 27.05.2022, W113 2254514-1, BVwG 05.10.2020, W270 2229750-1). Daher ist ein Verwaltungsgericht lediglich zur spruchmäßigen Feststellung befugt, dass eine mit einem Auskunftsbegehren befasste Behörde eine Auskunft zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Eine Auskunft selbst kann jedoch nicht Gegenstand des in der Sache zu treffenden Spruchs des Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts sein (VwGH 05.10.2021, Ra 2020/03/0120).

„Sache“ des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist daher alleine die Frage, ob die mit einem Auskunftsbegehren befasste belangte Behörde eine Auskunft zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat (VwGH 28.06.2021, Ro 2021/11/0005).

Aufgrund der vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen ist die zu den Auskunftspflichtgesetzen ergangene Rechtsprechung auf Erkenntnisse zum Wr UIG zu übertragen. Dazu wird auf die in Punkt 4.1.1 dargestellten Rechtsprechung verwiesen.

Auch aus der einschlägigen Literatur folgt, dass in jenen Fällen, in denen ein Auskunftspflichtgesetz nur die Erlassung eines Verweigerungsbescheids vorsieht, nur die Aufhebung des Verweigerungsbescheids in Betracht kommt, wobei sich aus der Begründung zu ergeben hat, dass die Auskunft sodann von der Behörde in Anwendung des § 28 Abs 5 VwGVG zu erteilen sei (Köhler in Brandtner/Köhler/Schmelz (Hrsg), VwGVG Kommentar (2020) § 28 VwGVG Rz 188).

Davon ausgehend, dass die Rechtsprechung zu den Auskunftspflichtgesetzen sinngemäß zu übertragen ist, ist der Spruch des gegenständlich angefochtenen Erkenntnisses rechtswidrig. Das gegenständlich angefochtene Erkenntnis ist somit wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

5.1.2. Nichtbeachtung des Grundsatzes der res iudicata - Spruch umfasst auch das Auskunftsbegehren hinsichtlich „des hydrologischen Gutachtens“

In Punkt 5.1.1 wurde dargelegt, dass das Verwaltungsgericht Wien in seinem Spruch festgestellt hat, dass die Informationen im „begehrten Ausmaß“ mitzuteilen sind.

Das Verwaltungsgericht Wien hat allerdings bereits mit seinem Erkenntnis vom 12.10.2020, VGW-101/020/6468/2020-13, den Antrag der mitbeteiligten Partei, soweit er sich auf das hydrologische Gutachten bezog, zurückgewiesen. Dieses Erkenntnis wurde im Umfang der Zurückweisung vom Verwaltungsgerichtshof nicht aufgehoben (siehe Spruchpunkt I. des Erkenntnisses vom 09.06.2022, Ro 2021/05/0014).

Somit hat das Verwaltungsgericht Wien verkannt, dass über ein und dieselbe Rechtssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Das Verwaltungsgericht Wien hätte demnach die Auskunftsverpflichtung nicht im begehrten Ausmaß feststellen dürfen, sondern von der Verpflichtung das hydrologische Gutachten, das im Antrag ebenfalls enthalten ist, ausnehmen müssen.

Aufgrund der Nichtbeachtung des Prozesshindernisses der entschiedenen Sache wurde das gegenständlich angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit seines Inhalts belastet.

5.2. Zur Interessenabwägung zwischen dem Interesse an der Bekanntgabe von Umweltinformationen und den Rechten an geistigem Eigentum

Das Verwaltungsgericht Wien hat in Entsprechung der Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofs vom 09.06.2022, Ro 2021/05/0014 eine Interessenabwägung in Hinblick auf die Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Es gelangt zu Recht zum Schluss, dass die Verkehrsuntersuchung ein Werk darstellt, das dem Urheberrechtsschutz unterliegt (Seite 30 des gegenständlich angefochtenen Erkenntnisses). Das Verwaltungsgericht Wien führt aus, dass Umweltinformationen möglichst öffentlich zugänglich zu machen und Ausnahmen restriktiv zu interpretieren seien und im gegenständlichen Fall ein überwiegendes Interesse vorliege, weil das öffentliche Interesse an einer allgemeinen Zugänglichkeit der Erhebungen und Schlussfolgerungen unter Bedachtnahme auf die Umwelt- und besonders Klimaproblematik gestiegen sei. Außerdem stehe bei der Verkehrsuntersuchung die Datenerhebung

und nicht eine darauf gestützte wissenschaftliche Erhebung im Vordergrund und datiere das Werk aus dem Jahr 2016, weshalb die Erhebungen und die daraus gezogenen Schlüsse nicht mehr aktuell seien (Seiten 30 bis 32 des angefochtenen Erkenntnisses).

Das Verwaltungsgericht Wien stützt seine Interessenabwägung insbesondere auf ein Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 26.09.2019, BVerwG 7 C 1.18, dessen Fokus darauf lag, (i) dass ein Gutachten mit der Einreichung der Behörde nicht als veröffentlicht gilt und (ii) wann ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der begehrten Informationen vorliegt. In Hinblick auf die Aktualität des Werks und dessen Schutzwürdigkeit überträgt das Verwaltungsgericht Wien offenbar die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (EuGH 20.01.2021, C-619/19, Rn. 64 und 65) bzw des deutschen Bundesverwaltungsgerichts zu internen Mitteilungen, wonach bei der gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformation und dem Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe insbesondere die seit der Erstellung einer internen Mitteilung vergangene Zeit und die in der Mitteilung enthaltenen Informationen zu berücksichtigen sind. Eine starre zeitliche Grenze, bei deren Überschreitung das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformation das Interesse an deren Vertraulichkeit ohne einen gegenteiligen Nachweis überwiegt, könne nach der Rechtsansicht des deutschen Bundesverwaltungsgerichts für interne Mitteilungen nicht bestimmt werden. In zeitlicher Hinsicht könne die gegenständliche Ausnahme nur für den Zeitraum gelten, in dem der Schutz angesichts des Inhalts einer solchen Mitteilung gerechtfertigt sei. Deshalb müsse eine Behörde gegebenenfalls zur Auffassung gelangen, dass die begehrte Information aufgrund der seit ihrer Erstellung verstrichenen Zeit als nicht mehr aktuell und deshalb als nicht mehr vertraulich anzusehen sei (BVerwG 22.03.2022, 10 C 2.21).

Die vom Verwaltungsgericht Wien implizit herangezogene Judikatur kann nach der Rechtsauffassung des Revisionswerbers jedoch nicht auf urheberrechtlich geschützte Werke übertragen werden. Zwar mag zutreffend sein, dass behördeninterne Mitteilungen und Geschäftsgeheimnisse nach Ablauf einer bestimmten Zeit nicht mehr aktuell sind und daher allenfalls einer Bekanntgabepflicht unterliegen, doch unterliegen Werke im Sinne des Urheberrechts einem zeitlich umfassenden Schutz (§ 60 Abs 1 UrhG). Daraus folgt, dass es für den urheberrechtlichen Schutz nicht relevant ist, ob die Erhebungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen der Verkehrsuntersuchung noch aktuell sind. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die RL 2003/4/EG offenkundig bei der Gewichtung der in Art 4 Abs 2 angeführten Tatbestände im Rahmen der Interessensabwägung differenziert. So dürfen die Mitgliedstaaten nur aufgrund der in den litt a), d), f), g) und h) genannten Ausnahmetatbeständen nicht vorsehen, dass ein Antrag abgelehnt werden kann, wenn er sich auf Informationen über Emissionen in die Umwelt bezieht. Diese Einschränkung ist für den Art 4 Abs 2 lit e der Richtlinie, der mit § 6 Abs 2 Z 5 Wr UIG umgesetzt wurde, nicht vorgesehen.

Darüber hinaus ist für den urheberrechtlichen Schutz auch nicht relevant, ob die wissenschaftliche Untersuchung sowie ein Empfehlungsteil für die Planung im Vordergrund standen oder die Datenerhebung. Wenn ein Werk vorliegt, was gegenständlich zu Recht auch vom Verwaltungsgericht Wien angenommen wurde, dann ist es urheberrechtlich geschützt. Somit kann auch die Intention bei der Erstellung eines Werks nicht für die Interessenabwägung herangezogen werden. Dies folgt im Übrigen auch aus dem vom Verwaltungsgericht Wien selbst zitierten Artikel, wonach der Zweck des Gutachtens irrelevant und der Werkbegriff neutral ist (siehe Seite 23 des angefochtenen

Erkenntnisses, worin der Beitrag von Mag. Guggenbichler, „Sachverständige und Urheberrecht“ zitiert wird).

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte das Verwaltungsgericht Wien zu ermitteln gehabt, ob dem Revisionswerber die Zurverfügungstellung der – nach den Feststellungen bisher nicht veröffentlichten – Verkehrsuntersuchung an die mitbeteiligte Partei durch dessen Urheber gestattet ist. Es wäre zum Ergebnis gelangt, dass dies nicht der Fall ist.

Die vom Verwaltungsgericht Wien durchgeführte Interessenabwägung ist sohin rechtswidrig und belastet das gegenständlich angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhalts.

5.3. Zur Interessenabwägung zwischen dem Interesse an der Bekanntgabe von Umweltinformationen und dem Schutz personenbezogener Daten

In Hinblick auf die Verkehrsuntersuchung hat das Verwaltungsgericht Wien im Rahmen seiner „Interessenabwägung“ zum Datenschutz zunächst ausgeführt, dass auf den dem Werk beigefügten Fotos Kennzeichen von Fahrzeugen sowie private Personen zu sehen sind (Seite 31 des angefochtenen Erkenntnisses), dann aber festgehalten, dass ein Eingriff in den Datenschutz durch Ersichtlichkeit von amtlichen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie von Personen auf dem Werk angeführten Fotos mangels Zuordnung durch Datum und Uhrzeit nicht zu erkennen sei. Außerdem veröffentliche auch der Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien derartige Fotos auf seiner Website (Seite 32 des angefochtenen Erkenntnisses).

Dabei hat das Verwaltungsgericht Wien die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs verkannt:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei Kennzeichen von Kraftfahrzeugen eindeutig um personenbezogene Daten, weil über eine Abfrage eine Verknüpfung zu Halter des Fahrzeugs als natürliche Person ermöglicht wird (VwGH 28.03.2011, 2010/17/0170, BVwG 04.04.2017, W101 2016270-1). Gleiches gilt für Fotografien, weil es für das Vorliegen personenbezogener Daten ausreicht, dass eine (natürliche) Person identifiziert oder identifizierbar ist (VwGH 14.12.2021, Ro 2021/04/0007, VwGH 28.03.2011, 2010/17/0170).

Durch die Erteilung der begehrten Information und somit Übermittlung der Verkehrsuntersuchung würde somit – entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts Wien – in den Geheimhaltungsanspruch nach § 1 DSGVO eingegriffen, weil es für einen Eingriff den Schutz personenbezogener Daten nicht darauf ankommt, ob diese durch Datum und Uhrzeit zuzuordnen sind. Dass gerade die Daten der betroffenen Personen nicht dem Geheimhaltungsverbot unterliegen, weil sie – etwa durch Veröffentlichung durch den Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien – allgemein verfügbar sind, hat das Verwaltungsgericht Wien nicht festgestellt.

Zu den Geheimhaltungsinteressen an den Fotos von Personen ist außerdem auf den vom Verwaltungsgericht Wien selbst zitierten Artikel hinzuweisen, wonach bei einer Veröffentlichung von Gutachten Persönlichkeitsrechte der vom Gutachten Betroffenen und das Datenschutzrecht zu beachten ist. In diesem Artikel wird ausgeführt: „Die Veröffentlichung ist daher nur mit deren Zustimmung oder derart anonymisiert zulässig, dass die Betroffenen nicht identifizierbar sind“ (Seite 24 des angefochtenen Erkenntnisses, worin der Beitrag von Mag. Guggenbichler, „Sachverständige und Urheberrecht“ zitiert wird).

Das Verwaltungsgericht Wien hat aufgrund seiner verfehlten Rechtsansicht keine (ausreichende) Interessenabwägung iSd § 6 Abs 2 Wr UIG vorgenommen und nicht (ausreichend) berücksichtigt, dass

nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs im Fall der Mitteilung von Umweltinformationen bei der vorzunehmenden Interessenabwägung aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen resultierende Interessen mitzuberücksichtigen sind (VwGH 25.09.2019, Ra 2019/05/0078). Bei richtiger rechtlicher Beurteilung der sich aus § 1 DSG ergebenden Geheimhaltungsverpflichtung wäre das Verwaltungsgericht Wien zum Ergebnis gelangt, dass die Zurverfügungstellung des Verkehrsgutachtens aufgrund des damit bewirkten Eingriffs in die Rechte der betroffenen Personen nicht zulässig ist.

Durch die unterlassene oder zumindest mangelhafte Interessenabwägung wurde das gegenständlich angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhalts belastet.

5.4. Unterlassene kumulierte Betrachtung der Mitteilungsschranken

Das Verwaltungsgericht Wien kommt in seiner Interessenabwägung zum Ergebnis, dass weder der Schutz personenbezogener Daten noch Rechte an geistigem Eigentum einer Bekanntgabe der Verkehrsuntersuchung entgegenstünden.

Das Verwaltungsgericht Wien hat jedoch diese beiden Mitteilungsschranken nicht kumuliert betrachtet. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind bei der Interessenabwägung mehrere Ablehnungsgründe für die Verweigerung der Bekanntgabe kumuliert zu berücksichtigen (EuGH 28.07.2011, C-71/10, Rn 32). Daraus folgt, dass selbst wenn weder der Schutz der personenbezogenen Daten noch die Rechte an geistigem Eigentum jeweils für sich genommen die Verweigerung der Bekanntgabe rechtfertigen, die Verweigerung sehr wohl aus einer kumulierten Betrachtungsweise der beiden Gründe gerechtfertigt werden kann.

Da das Verwaltungsgericht Wien diese Prüfung unterlassen hat, ist das gegenständlich angefochtene Erkenntnis auch deshalb mit Rechtswidrigkeit belastet.

5.5. Pauschale Einordnung der Studien als „Umweltinformationen“

Das Verwaltungsgericht Wien hält in seiner Begründung fest, dass die im Antrag angesprochenen Unterlagen (Studien) Informationen über die Umwelt dahingehend enthalten (Seite 7 des angefochtenen Erkenntnisses). In Folge argumentiert das Verwaltungsgericht Wien, dass „Umweltinformationen in Form der im Antrag erwähnten Gutachten“ auflägen und die Studien „Gallitzinstraße 8-16 – Naturschutzfachliches Screening“, „Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnis der Begehung vom 3.5.2018“ und „Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz“ die Tatbestände der Z 1 und 5 des § 4 Abs 2 Wr UIG erfüllen und deshalb, der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofs im Erkenntnis in dieser Sache folgend, keine Interessensabwägung vorzunehmen und in diesem Umfang der Beschwerde stattzugeben sei (Seiten 25 und 29 des angefochtenen Erkenntnisses). Daraus folgt, dass hinsichtlich der genannten Studien entsprechend dem Antrag der mitbeteiligten Partei vollständige Einsicht in diese zu gewähren bzw. deren Übermittlung vorzunehmen wäre.

Das Verwaltungsgericht Wien hat diesbezüglich aufgrund der Verkennung der Rechtslage bzw der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs Ermittlungen und Feststellungen unterlassen (VwGH 23.07.2013, 2012/17/0249). Dies betrifft Ermittlungen und Feststellungen zur Frage, ob in den Gutachten Umweltinformationen enthalten sind oder ob die Gutachten bzw. Studien gesamthaft betrachtet Umweltinformation darstellen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu EuGH 23.11.2016, C-442/14, (Rn 100 und 106), führt die Auslegung des Begriffs „Informationen über Emissionen in die Umwelt“ keineswegs dazu, dass alle Daten in den Akten über eine Genehmigung (gegenständlich: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten) insbesondere alle Daten aus den Studien, die zur Erteilung dieser Genehmigung durchgeführt wurden, unter diesen Begriff fallen und immer offenzulegen wären. Daraus folgt laut dem Europäischen Gerichtshof, dass nur die einschlägigen Daten bekannt zu geben sind und selbst dies nur, wenn sich diese von den übrigen in dieser Quelle enthaltenen Informationen trennen lassen.

In diesem Sinne hat auch der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass aus Art 4 Abs 1 der Aarhus Konvention folgt, dass die „eigentlichen Unterlagen“ nicht selbst als Umweltinformationen anzusehen sind, sondern nur solche Informationen enthalten. Bei umweltrelevanten Maßnahmen stellen neben dem Bewilligungsbescheid auch der einleitende Antrag samt den Antragsunterlagen sowie eingeholte Sachverständigengutachten „eigentliche Unterlagen“ dar, die die relevanten Umweltinformationen enthalten (können). Daraus folgt, dass zwar die in den „eigentlichen Unterlagen“ enthaltenen Umweltinformationen zu erteilen sind und dabei die Verweigerung der Information allein aufgrund des Antrags auf Übermittlung der Unterlagen nicht zulässig ist, jedoch dem Antrag auf Übermittlung der Unterlagen nicht entsprochen werden muss. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 8.4.2014, 2012/05/0061, ferner ausgeführt, dass das UIG dem Informationsberechtigten lediglich Zugang zu Umweltinformationen gewährt, nicht aber das Recht auf bestimmte Dokumente oder Verfahrensakte (VwGH 25.05.2016, Ra 2015/10/0104).

Auch aus der älteren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs folgt, dass (lediglich) der Inhalt von gutachterlichen Ausführungen und Stellungnahmen zu übermitteln sei, sofern dem nicht Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (VwGH 17.12.2008, 2004/03/0167). Wären gutachterliche Dokumente gesamthaft als Umweltinformation zu betrachten, wäre das Informationsersuchen nicht durch „Übermittlung des Inhalts der besagten Unterlagen“ zu erfüllen, sondern durch Übermittlung der Unterlagen selbst.

Mit dieser Rechtsprechung hat sich das Verwaltungsgericht Wien nicht ausreichend auseinandergesetzt, ordnete alle Gutachten bzw. Studien – außer die Verkehrsuntersuchung – als „Umweltinformationen“ ein und stellte fest, dass „die Informationen im begehrten Ausmaß zu erteilen“ sind. Das „begehrte Ausmaß“ wurde gegenständlich von der mitbeteiligten Partei dahingehend festgelegt, dass die vollständige Einsicht bzw. Übermittlung der Unterlagen (Studien) beantragt wurde.

Die vom Verwaltungsgerichtshof vorgesehene differenzierte Betrachtungsweise ist jedoch gegenständlich von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob die drei Studien zur Gänze oder lediglich im Hinblick auf die jeweils darin enthaltenen umweltrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Denn aus den Ausführungen im Erkenntnis folgt, dass die Studien Empfehlungen zur Lebensraumgestaltung, hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und der Flächennutzung enthalten. Bei diesen Empfehlungen handelt es sich nicht um Umweltinformationen iSd § 4 Abs 2 Wr UIG. Es handelt sich dabei weder um Umweltemissionen noch um Informationen, die von jedermann erhoben werden können, sondern um Werke (bzw. dessen Bestandteile), die den Beschränkungen des UrhG unterliegen. Das Verwaltungsgericht Wien hätte daher zunächst präzise bestimmen müssen, welche Teile der Studien keine Umweltinformationen im aufgezeigten Sinn enthalten. Hinsichtlich dieser Teile, insbesondere hinsichtlich der Empfehlungen, wäre in einem weiteren Schritt –

richtlinienkonform – zu prüfen gewesen, ob ihre Herausgabe in einer Interessensabwägung mit dem Schutz des geistigen Eigentums geboten ist.

Wenn die Interessensabwägung nicht zu Gunsten der mitbeteiligten Partei ausschlägt, wäre zu prüfen gewesen, ob eine Herausgabe von Teilen der Studien geboten ist. Denn nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann etwa, wenn nicht ein gesamter Aktenbestandteil zur Verfügung zu stellen ist, die Mitteilung in Form einer schriftlichen Auskunftserteilung iSd § 5 Abs 4 Wr UIG erfolgen (siehe dazu auch VwGH 25.09.2019, Ra 2019/05/0078).

Das gegenständlich angefochtene Erkenntnis ist daher auch aus diesem Grund mit Rechtswidrigkeit des Inhalts belastet.

5.6. Keine Prüfung der Trennbarkeit von geheimen und nicht geheimen Informationen

Nach der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts Wien fällt die Interessenabwägung in Hinblick auf die Verkehrsuntersuchung zu Gunsten der mitbeteiligten Partei aus. Das Verwaltungsgericht Wien folgert daraus, dass der Beschwerde der mitbeteiligten Partei stattzugeben war. Es setzt sich aber nicht näher mit der Frage auseinander, ob die Verkehrsuntersuchung Informationen enthält, die im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmungen der Geheimhaltung unterliegen (Seite 30 ff des angefochtenen Erkenntnisses).

Das Verwaltungsgericht Wien hat diesbezüglich aufgrund der Verkennung der Rechtslage bzw der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs Ermittlungen und Feststellungen unterlassen (VwGH 23.07.2013, 2012/17/0249). Dies betrifft Ermittlungen und Feststellungen zur Frage, ob in den Gutachten Umweltinformationen enthalten sind oder ob die Verkehrsuntersuchung geheime Daten enthält und falls diese Frage bejaht wird, ob die geheimen Daten von nicht geheimen Daten getrennt bzw. ausgesondert werden können.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind Behörden nur zur Herausgabe von Informationen, denen Mitteilungsschranken entgegenstehen, verpflichtet, wenn die Informationen, die nicht der Geheimhaltung unterliegen von den übrigen geheim zu haltenden Informationen getrennt oder ausgesondert werden können. Ein aktives Tätigwerden und Verändern der vorhandenen Informationen durch die Vornahme von „simplen Schwärzungen“ geheim zu haltender Daten ist hingegen nicht vorgesehen. Entscheidend für die Verpflichtung zur Bekanntgabe ist allein die von vornherein gegebene Trennbarkeit der vertraulichen und geheimen Daten von den Daten, denen keine Mitteilungsschranken entgegenstehen. Ist eine Aussonderung oder Trennung von Informationen, die der Geheimhaltung nicht unterliegen, von den übrigen geheim zu haltenden Informationen nicht möglich, dann besteht keine Verpflichtung zu einer auch nur auszugsweisen Herausgabe von Umweltinformationen (VwGH 24.05.2018, Ra 2018/07/0346, VwGH 25.09.2019, Ra 2019/05/0078). Gleiches folgt auch aus der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 20.01.2021, C-619/19, Rn 66, EuGH 23.11.2016, C-442/14, Rn 106).

Das Verwaltungsgericht Wien hätte daher prüfen müssen, ob die Verkehrsuntersuchung geheim zu haltende Informationen enthält und ob diese von den sonstigen Umweltinformationen getrennt bzw. ausgesondert werden können. Dadurch, dass sie diesen Ermittlungsschritt nicht gesetzt, sondern festgestellt hat, dass der Revisionswerber die Informationen im begehrten Umfang zu erteilen hat, hat sie das gegenständlich angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit belastet. Daher ist es auch aus diesem Grund aufzuheben.

Abschließend ist zur Relevanz dieses sekundären Verfahrensmangels auf ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich hinzuweisen, wonach ein Expertenbericht eine Vielzahl von Bezugnahmen und Verweisen auf Abbildungen enthält, sodass dieser aufgrund seines Aufbaues als untrennbare Einheit zu betrachten ist. Daraus folgerte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, dass keine Verpflichtung zu einer auszugsweisen Übermittlung oder Herausgabe unter Vornahme von Schwärzungen besteht (LVwG NÖ 25.02.2021, LVwG-AV-1009/001-2019). Nach der Auffassung des Revisionswerbers kann diese Rechtsprechung auch auf die Verkehrsuntersuchung übertragen werden.

Dies belastet das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhalts.

5.7. Verletzung von Verfahrensvorschriften – Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung im zweiten Rechtsgang

Das Verwaltungsgericht Wien hat im zweiten Rechtsgang keine mündliche Verhandlung durchgeführt. Hätte es diese durchgeführt, wäre vorgebracht worden, dass in Hinblick auf die Verkehrsuntersuchung einerseits die Interessenabwägung zu Gunsten des Revisionswerbers auszufallen hätte (siehe im Detail die Punkte 5.2 und 5.3) und dass selbst für den Fall, dass die Interessenabwägung nach der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts Wien nicht zu Gunsten des Revisionswerbers ausfiele, aufgrund der Verweise und Bezugnahmen auf Abbildungen eine Untrennbarkeit von geheimen und nicht geheimen Informationen vorliegt, die dazu führt, dass keine Verpflichtung zur Mitteilung der beantragten Umweltinformationen besteht.

Dadurch wurde das gegenständlich angefochtene Erkenntnis mit einem Verfahrensmangel belastet.

6. Da das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 28.11.2022, VGW-101/020/8390/2022/E-2 mit Rechtswidrigkeit behaftet ist, erhebt die belangte Behörde binnen offener Frist außerordentliche Revision und stellt den

Antrag

der Verwaltungsgerichtshof möge das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts, in eventu infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben.

II. Antrag auf aufschiebende Wirkung gemäß § 30 VwGG

1. Zulässigkeit der aufschiebenden Wirkung

Eine Revision hat gemäß § 30 Abs 1 VwGG keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung ist jedoch auf Antrag zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (§ 30 Abs 2 VwGG).

Würde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben, müsste der Revisionswerber in Umsetzung des angefochtenen Erkenntnisses die Informationen im von der mitbeteiligten Partei begehrten Ausmaß erteilen. Dadurch würde das mit der Revision verfolgte Ziel, diese Informationen nicht erteilen zu müssen, vereitelt. In diesem Fall wäre dem Revisionswerber sohin der Rechtsschutz verwehrt, weil eine bereits erteilte Information nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Gegenständlich liegen keine zwingenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 30 Abs 2 VwGG vor, die der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegenstehen. Von zwingenden öffentlichen Interessen kann nach der Rechtsprechung nur ausgegangen werden, wenn die konkrete Interessenslage öffentliche Rücksichten berührt, die einen umgehenden Vollzug der angefochtenen Entscheidung gebieten. Der Umstand, dass öffentliche Interessen am Vollzug einer Maßnahme bestehen, berechtigt nicht ohne weiteres schon zur Annahme, dass eben diese Interessen auch eine sofortige Verwirklichung der getroffenen Maßnahmen zwingend gebieten (VwGH 31.5.2022, Ra 2022/10/0063 mwN).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei der gemäß § 30 Abs 2 VwGG gebotenen Interessenabwägung im Allgemeinen davon auszugehen, dass die aufschiebende Wirkung ein die Funktionsfähigkeit des Rechtsschutzsystems der Verwaltungsrechtsordnung stützendes Element ist. Die Rechtsschutzfunktion des Verwaltungsgerichtshofes soll durch den Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses während der Dauer des Revisionsverfahrens nicht ausgehöhlt bzw. ausgeschaltet werden. Die Interessenabwägung schlägt daher in der Regel dann zugunsten der revisionswerbenden Partei aus, wenn der ihr durch den Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses drohende Nachteil im Falle eines Erfolges der Revision nicht (oder nur schwer) rückgängig gemacht werden könnte (VwGH 22.2.2022, Ra 2022/02/0021; 3.9.2020, Ra 2020/01/0239; 18.6.2020, Ra 2020/05/0063).

Daraus folgerte der Verwaltungsgerichtshof für Amtsrevisionen nach den Umweltinformationsgesetzen, dass angesichts des Umstandes, dass eine einmal erteilte Mitteilung der Umweltinformationen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, die Interessenabwägung zugunsten der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde ausfallen muss (VwGH 01.09.2022, Ra 2022/10/0104; VwGH 31.5.2022, Ra 2022/10/0063; zur vergleichbaren Interessenslage nach den Auskunftspflichtgesetzen: VwGH 22.2.2022, Ra 2022/02/0021; 3.9.2020, Ra 2020/01/0239).

Nach der dargestellten Rechtsprechung sind die Voraussetzungen für die beantragte Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erfüllt: es liegen offenkundig keine Umstände vor, die einen umgehenden Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses gebieten und es wäre die Umsetzung des

Erkenntnisses für den Revisionswerber mit einem nicht mehr rückgängig machbaren Nachteil verbunden, weil er die Mitteilung der Informationen auch dann nicht rückgängig machen kann, wenn das angefochtene Erkenntnis aufgehoben bzw. dem Antrag der mitbeteiligten Partei nicht stattgegeben wird.

2. Antrag

Es wird daher der

Antrag

gestellt, der Revision gemäß § 30 Abs 2 VwGG aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Der Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Beilage: Kopie des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts Wien vom 28.11.2022
VGW-101/020/8390/2022/E-2